

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Arbeitsrechtslehrgänge in den Territorien — ein Beispiel rechtspropagandistischer Tätigkeit der Justitiare

WALTER KRENZIEN,

Justitiar des VEB Neotechnik Halle

JÜRGEN HORN,

Justitiar des VEB Herrenkonfektion Helbra

Mehr denn je sind Aktivitäten gefragt, die dazu beitragen, das Recht stärker zu propagieren, das im Bereich des Arbeitsprozesses zur Anwendung kommt.

Wir möchten im folgenden unsere Erfahrungen mitteilen, die wir bei der Unterstützung der arbeitsrechtlichen Weiterbildung der betrieblichen Leitungskader im Territorium gesammelt haben, und damit den Meinungsaustausch in der Zeitschrift über diese Problematik anregen.

Unter Berücksichtigung bewährter Formen und Methoden bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen* suchten wir nach praktischen Wegen, um über den eigenen Arbeitsbereich hinaus die Rechtsarbeit im Territorium wirksam zu unterstützen.

Als organisatorisch sehr günstig erweist sich dabei ein koordiniertes Zusammenwirken von URANIA, örtlichen Staatsorganen und Justitiaren. Das bestätigten zwei Lehrgänge, die wir in den Kreisen Eisleben und Hettstedt zur arbeitsrechtlichen Qualifizierung speziell für leitende Mitarbeiter der kleinen und mittleren örtlich geleiteten Betriebe, in denen keine Justitiare tätig sind und die auch in keiner juristischen Betreuung erfaßt sind, durchführten.

Die Vorbereitung und organisatorische Absicherung dieser Lehrgänge lag in der gemeinsamen Verantwortung der Kreisvorstände der URANIA, der Räte der Kreise und der Justitiar-Referenten. Diese Art der Zusammenarbeit hat sich gut bewährt. Sie gewährleistet eine abgestimmte Einordnung der rechtspropagandistischen Maßnahmen der URANIA in die diesbezüglich bestehenden Aufgaben der örtlichen Staatsorgane und bewirkt dadurch die gesellschaftlich notwendige gemeinsame Verantwortung der verschiedenen Träger der Rechtspropaganda.

Der Lehrgang umfaßte insgesamt 14 Bildungsveranstaltungen zu je 4 Stunden. In Hettstedt wurde er in Räumlichkeiten des Rates des Kreises durchgeführt, was seinen Charakter als staatlich geplante Veranstaltung unterstrich. Der erwähnte Teilnehmerkreis erstreckte sich auf den volkseigenen und genossenschaftlichen Sektor, unabhängig von der Stellung des Betriebes im Reproduktionsprozeß. Die Betriebe delegierten vorwiegend Fachdirektoren, Abteilungsleiter, Kaderleiter, Arbeitsökonom, Gewerkschaftsfunktionäre und Konfliktkommissionsvorsitzende.

Ausgehend von der in der Praxis bestätigten Erkenntnis, daß vor allem durch die zusammenhängende, komplexe Erläuterung von Rechtsverhältnissen und -beziehungen dauerhaftes und umfassendes Wissen erworben wird, galt es, den arbeitsrechtlichen Lehrgang mit einem entsprechend breiten Stoffangebot durchzuführen. Die Vortragsreihe orientierte sich im wesentlichen an den Kapiteln des AGB und hier auf die Schwerpunkte:

- Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages,
- Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin,
- Lohn und Prämie,
- Arbeitszeit und Erholungsurlaub,
- besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter,
- arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen und Schadenersatzleistungen des Betriebes.

Die Referenten waren darauf bedacht, die Vermittlung von Kenntnissen über die rechtlichen Regelungen stets mit den vorhandenen praktischen Erfahrungen (unter Beachtung der den Teilnehmerkreis speziell interessierenden Fragen) zu verbinden und ihre Vorträge zugleich streitbar und damit diskussionsanregend zu gestalten.

Den engen Bezug zur gesellschaftlichen Praxis stellten sie insbesondere auch durch die Auswertung und Erläuterung der veröffentlichten Rechtsprechung zum AGB und der auf den Pflichtenartagungen des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen sowie durch die Behandlung von Fragen des betrieblichen Rechtsalltags her.

An Lebendigkeit und Anschaulichkeit gewann der Lehrstoff auch dadurch, daß die Referenten auf Grund ihrer Tätigkeit als Justitiar in volkseigenen Betrieben zahlreiche eigene Erfahrungen bei der Klärung arbeitsrechtlicher Konflikte vermitteln und Methoden für das praktische Herangehen an die Lösung anbieten konnten. Die eigene enge Beziehung zur Praxis und die Kenntnis der Probleme im Betrieb trugen dazu bei, daß sich sehr bald zwischen den Referenten und Lehrgangsteilnehmern eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre herausbildete, von der beide Seiten profitierten.

Die Lehrgangsteilnehmer erhielten neben einem Lehr- und Studienmaterial eine nach den Kapiteln des AGB geordnete Zusammenstellung der wichtigsten ergänzenden Rechtsvorschriften, so daß sich die Referenten während der Vorträge mühelos auf letztere beziehen konnten. Wir haben insbesondere auch der Erläuterung der AO über die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 115) große Bedeutung beigemessen. In Hettstedt legte der dortige Direktor des Amtes für Arbeit hierzu territoriale Erfahrungen dar. Er verdeutlichte die Aufgaben- und Problemstellungen dieser Rechtsvorschrift zur Sicherung des Rechts auf Arbeit, die Verbindung zum AGB sowie ihre praktische Umsetzung. Diese Art, rechtliche Probleme zu behandeln, verlieh den Schulungen einen komplexen Charakter.

Es war auch ein Anliegen des Lehrgangs, festzustellen, inwieweit der Lehrgangsstoff verständlich genug und anwendungsbereit vermittelt worden ist. Darüber gaben Abschlußgespräche mit den Teilnehmern Aufschluß. An einigen dieser Gespräche, die in Gruppen durchgeführt wurden, nahm in Hettstedt der Direktor des Kreisgerichts in seiner Eigenschaft als Vertreter eines staatlichen Rechtspflegeorgans und als Kreisvorsitzender der URANIA teil.

Gegenstand der Abschlußgespräche waren Rechtsfragen aus dem AGB anhand eines vorher mitgeteilten Sachverhalts. Die gute Vorbereitung auf dieses Gespräch und die Tatsache, daß es viele Teilnehmer auch für noch offengebliebene Fragen nutzten, zeigte, daß diese Form nicht als unangemessene Prüfung mißverstanden wurde.

Die Absolvierung des Lehrgangs bestätigt eine Urkunde „Befähigungsnachweis über Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts“. Sie wurde in würdiger Form den Teilnehmern überreicht, die mindestens 45 von den insgesamt 56 Lehrgangsstunden besucht und das Abschlußgespräch erfolgreich bestanden hatten.

In Auswertung des Lehrgangs und auf Anregung zahlreicher Teilnehmer ist vorgesehen, derartige Schulungsveranstaltungen fortzusetzen. Im ersten Halbjahr 1981 soll demgemäß zunächst ein fünftägiger intensiver Lehrgang zu ausgewählten arbeitsrechtlichen Fragen für Betriebsdirektoren, Vorsitzende von Genossenschaften und andere Leiter stattfinden.

* Vgl. insbesondere K. Radziejewski, „Arbeitsrechtliche Qualifizierung leitender Mitarbeiter“, NJ 1976, Heft 15, S. 465; S. Petzold, „Staats- und Rechtspropaganda - fester Bestandteil des Wirkens der URANIA“, NJ 1976, Heft 12, S. 354 ff.